

sich durch einen Einschub das Verfügungsrecht über das Gut verschaffen wollten, sei es, um etwaigen Versuchen, ihnen den Ort zu entziehen, entgegenzutreten, oder um das Recht zu erwerben, den Ort zu verkaufen. Die Verunechtung von St. 1731 würde dann ähnlichen Zweck gehabt haben, wie die Anfertigung des unechten Diploms St. 1706, das noch in der gefälschten Urschrift des XI. Jahrh. erhalten ist. Mit Hülfe der für die Bedürfnisse des Formulars etwas umgestalteten Abschrift der echten Urkunde im Codex Udalrici hat Rieger¹ den Umfang der Interpolationen bestimmt. Ihre Absicht ist klar. Bischof Eberhard I. hatte gegen den Willen des Klosterkonvents das Gut Gimbsheim für sich eingetauscht². Vielleicht um den Rechtshandel wieder rückgängig zu machen, stellten die Mönche mit Hülfe einer Abschrift des Originals, das ja mit dem Gut in die Hand des Bischofs übergegangen war, eine andere Urkunde her, in welcher jede Veränderung der Zugehörigkeit von Gimbsheim zu Michelsberg von der Zustimmung des Kaisers abhängig gemacht und jeder, der dennoch den Besitz anzutasten wagte, mit dem Fluche belegt wurde.

Von den Urkunden Kaiser Heinrichs II. für Michelsberg haben wir 4 für echt erkannt: St. 1684. 1651^a. 1677 und die Ueberlieferung von St. 1706 im Codex Udalrici;

Text des Originals an und halten 'memoriae dominus' für späteren Zusatz. Auffälliger ist, dass den Mönchen Verfügung über das Pfründengut eingeräumt wird. Dass die 'ceteri fratres' den Aebten an die Seite gestellt werden, ist schon formal mindestens ungewöhnlich. Sachlich kommt in Betracht, dass in St. 1677 Sindlingen zwar 'in perpetuum usum fratrum' gegeben wird, die Verfügung darüber aber dem Abt zusteht. In St. 1706 wird Gimbsheim ganz ausdrücklich ausschliesslich zum Pfründengut bestimmt; trotzdem erhalten nicht die Mönche Freiheit, darüber zu verfügen; vielmehr wird nur dem Abte verboten, das Gut irgendwie zu veräussern. Daraus geht hervor, dass nur der Abt den Besitz des Klosters verwaltete. Schliesslich bezeichnet Heinrich II. Michelsberg als 'monasterium nostrum', ein Ausdruck, der, so viel ich sehe, auf reichsunmittelbare Klöster beschränkt ist, jedenfalls in echten Michelsberger Urkunden nicht vorkommt. 1) Rieger S. 77. Das Original war von GH — so nennt Bayer diesen Schreiber — diktiert. Da es nicht mehr in ihrem Besitz war, sahen sich die Mönche natürlich nach einer andern Schreibvorlage um; diese sowie die Herkunft der in St. 1706 zugefügten Theile festzustellen, muss der Ausgabe vorbehalten bleiben. — Die Aufnahme der echten Vorlage von St. 1706 in den Codex Udalrici kann nicht dafür sprechen, dass Udalrich in Michelsberg zu suchen ist; das Original war mit dem Gut in bischöflichen Besitz gelangt. (Vgl. Dümmler, NA. XIX, S. 222 ff.) 2) Siehe oben S. 644, Anm. 2: 'inutiliter nobis commutavit'.